

Betriebliche Weisung Nr. 01/2017 der DB Fahrwegdienste GmbH

Gültig ab: 03.02.2017

Unterschreitung der Mindestfahrdrachthöhen

Nach Mitteilung der DB Netz AG wird die Mindestfahrdrachthöhe von 4,95 m an den in der Anlage aufgeführten Örtlichkeiten unterschritten.

Dort sowie im Bereich von 100 m davor und dahinter gelten folgende Festlegungen:

- Sie dürfen keine außerhalb des Tfz. liegenden Trittplächen betreten, die sich oberhalb der Pufferebene befinden, es sei denn Sie wollen den Führerraum des Tfz. auf direktem Wege betreten oder verlassen.
- Tätigkeiten außerhalb des Tfz. (z. B. Störungssuche, Ladungssicherung etc.) oberhalb der Pufferebene sind verboten.
- Das Durchführen oder Begleiten der Fahrt außerhalb des Führerraums des Tfz. ist nur auf dem Rangiertritt gestattet. Der Aufenthalt auf Bühnen, Bremserständen oder Ladeflächen ist untersagt.

An dieser Stelle möchte ich auf die Grundsätze der DGUV Information 214-053 (frühere Bezeichnung GUV-I 8602) „Merkblatt Führen von Triebfahrzeugen“ hinweisen. Dort heißt es:

„Solange nicht zweifelsfrei feststeht, dass eine Oberleitung oder Speiseleitung ausgeschaltet und bahngeerdet ist,

- halten Sie einen Schutzabstand von mindestens 3,0 m zu spannungsführenden Teilen der Leitungen ein. Dies gilt nicht nur für Ihren eigenen Körper, sondern auch für eventuell mitgeführte Arbeitsmittel. Bahntechnisch unterwiesene Beschäftigte dürfen den Schutzabstand bis auf 1,5 m reduzieren;
- dürfen Sie Tritte und Bühnen, die höher als 2 m über der Schienenoberkante liegen, nicht besteigen;
- dürfen Sie Dächer und Vorbauten von Schienenfahrzeugen nicht besteigen;
- dürfen Sie verschobene Ladungen, Wagendecken und Planen nur richten, wenn der Schutzabstand zu spannungsführenden Teilen der Leitungen eingehalten wird.“



Michael Schrödter
Eisenbahnbetriebsleiter (I.N-FW-EBL)

Anlage: Liste der Fahrdrachthöhen unter 4,95 m

Die Weisung gilt für alle Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb.